

Satzung des Sportvereins Bokeloh e. V. 1925



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sportverein Bokeloh e. V. (SV Bokeloh) hat seinen Sitz in Meppen, OT Bokeloh.
2. Der Gründungstag ist der 16. Juni 1925.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Osnabrück eingetragen
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der SV Bokeloh bezweckt die Ausübung und Förderung aller Sportarten, für die ein Bedürfnis im Verein vorliegt sowie die Pflege der Gemeinschaft. Besondere Bedeutung ist der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beizumessen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes Niedersachsen an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Wird die Aufnahme abgelehnt, ist der Verein nicht verpflichtet, Gründe hierfür anzugeben. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
2. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
3. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands und des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. (siehe §11)

4. Die Mitgliedschaft endet,
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 1. Juni des Jahres (spätestens 30.04. d. J.) zulässig ist
 - b) im Falle des Ablebens sowie durch
 - c) Ausschluss. (§ 15. Absatz 2)

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ausübungen des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt, bei der Wahl des Jugendwartes haben jugendliche Mitglieder Vorschlagsrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit deren Sportart ausgeübt wird, sowie auch die Beschlüsse der vorgenannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- d) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

III. Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterter Vorstand und
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden,
- dem/der zweiten Vorsitzenden,
- dem/der Geschäftsführer/in,
- dem/der Kassenwart/in,
- dem/der Pressewart/in
- dem/der Jugendwart/in und
- der Fußballobfrau/dem Fußballobmann,
- der Frauenwartin
- dem Geräte- und Platzwart/in.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen (Verwarnung, Verweis, Ausschluss) erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.
4. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:
 - die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
 - die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende
 - die Kassenwartin/der Kassenwart
 - die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
 - die Fußballobfrau/der Fußballobmann
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
7. Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 9 Erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Vertretern des Geschäftsführers und des Kassenwartes,
 - den 2 Beisitzern der Jugendabteilung und
 - den Tennisobmann/-frau zusammen.
2. Die Vertreter des Geschäftsführers und des Kassenwartes sowie die 2 Beisitzer der Jugendabteilung werden auf der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der/die Tennisobmann/-frau werden von den Mitgliedern der Tennisabteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Übungs- und Trainingsplan anzusetzen, den Ablauf des Sportgeschehens zu organisieren, die Arbeit zwischen den Abteilungen zu koordinieren und die vom Vorstand gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.
5. Der erweiterte Vorstand ist notfalls berechtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernde Behinderung von Mitgliedern und Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 11 genannten Aufgaben einberufen werden.
2. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung hat 8 Tage vorher durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Vereins (Bekanntmachungskasten) oder durch Bekanntmachung in der Meppener Tagespost zu erfolgen.
3. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe ist auch die Tagesordnung bekanntzugeben. Sie muss den Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzende, im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin.
6. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahren haben Stimmrecht. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
9. Für Satzungsänderungen und für die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - wenn der Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder
 - wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Für die Einberufung und die Beschlussfassung sowie hinsichtlich der Befugnisse gelten die Regelungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes durch den/die Kassenwart/in,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder der erweiterten Vorstandes,
 - bzw. der Bestätigung der Spartenleiter
 - Wahl der Kassenprüfer/innen (mindestens 2),
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - Beschlussfassung über Anträge,

- Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern und
 - Auflösung des Vereins.
2. Die von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl unzulässig) haben gemeinschaftlich einmal im Jahr die Kasse zu prüfen. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
- Feststellung der Stimmberechtigten,
 - Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die Entlastung,
 - Neuwahlen,
 - Verschiedenes (besondere Anträge)
2. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

VI. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 13 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sollte nach zweimaliger Ladung keine Mehrheit erreicht werden, ist der erste Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn es von einem der stimmberechtigten Anwesenden verlangt wird.
5. Über sämtliche Versammlungen hat der/die Geschäftsführer/in ein Protokoll zu fertigen.

§ 14 Vertretung des Vereins und Spielbetrieb

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten fünf Vorstandsmitglieder (§26 BGB) gemeinsam vertreten.
2. Für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes ist der erweiterter Vorstand verantwortlich.

§ 15 Vereinsstrafen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,
 - a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von sechs Monaten in Rückstand geraten ist,
 - b) bei einem groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder der Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

3. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, das schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung wahrzunehmen ist.

4. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 16 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

3. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO. 3)

5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
6. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 17 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigene, zu diesem Zwecke einzuberufende Mitgliederversammlung.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschließt oder
 - b) von ¼ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Der Vorstand bleibt bis nach vollendeter Auflösung in Tätigkeit.

§ 19 Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Bokeloh, Am alten Bahnhof 1, 49716 Meppen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 4. November 2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bokeloh, 28. September 2018